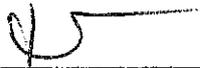




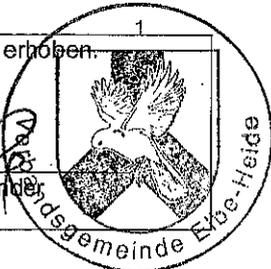
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> im laufenden Haushaltsjahr			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2019 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2019	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:				
Erläuterungen:				

  
 \_\_\_\_\_  
 Verbandsgemeinde-  
 bürgermeister

\_\_\_\_\_  
 Kämmerei

  
 \_\_\_\_\_  
 Amtsleiter

  
 \_\_\_\_\_  
 Sachbearbeiter

Gremium	TOP	<input checked="" type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit			Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: 09.03.2020 Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
VG	7	Ja	Nein	Enthaltungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	19	0	0	

# **Zuwendungsvertrag**

**zur Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges Vegetationsbrandbekämpfung (TLF VBBK)**

zwischen

**dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg**

- Zuwendungsgeber -

und

**der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, vertreten durch Herrn  
Verbandsgemeindebürgermeister Thomas Schmette, Magdeburger Straße 40 in  
39326 Rogätz**

- Zuwendungsempfängerin -

## **Vorbemerkung**

Der Zuwendungsgeber strebt die Beschaffung von TLF VBBK durch die vom Land eingerichtete zentrale Vergabestelle für Einsatzfahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes (im Folgenden Vergabestelle) an. Die Beschaffungsmaßnahme soll durch das Land mit einer anteiligen Förderung von 87,5 % je Fahrzeug im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden.

Die Landkreise und Gemeinden sind aufgefordert worden, entsprechende Anträge beim Landesverwaltungsamt einzureichen. Zur Ermittlung der bei der Förderung zu berücksichtigenden Gemeinden waren neben den allgemeinen Voraussetzungen insbesondere der Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung und die in Nr. 2 der Anlage 2 zur Zuwendungsrichtlinie Brandschutz genannten fachlichen Kriterien entsprechend zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Auswertung des Antragsverfahrens kann die Zuwendungsempfängerin bei der Fördermaßnahme berücksichtigt werden.

Als Grundlage für die Förderung schließen die Vertragsparteien entsprechend § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 2013

(GVBl. LSA S. 134) i. V. m. § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) i. V. m. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35) in der zurzeit gültigen Fassung folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung des unter § 2 dieses Vertrages näher beschriebenen Einsatzfahrzeuges, die Beauftragung des Zuwendungsgebers zur Beschaffung, das der Beauftragung zugrundeliegende Verfahren sowie die Regelung weitergehender Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens (§ 5ff des Zuwendungsvertrages).

## **§ 2 Förderung**

- (1) Der Zuwendungsgeber verpflichtet sich für die Beschaffung eines TLF VBBK im Wege der zentralen Beschaffung zu einer Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 87,5 % der Kosten (Anteilsfinanzierung) an die Zuwendungsempfängerin gemäß nachfolgenden Regelungen. Eine Förderung über den in Satz 1 genannten Betrag hinaus ist ausgeschlossen. Das Einsatzfahrzeug verfügt über ein Allrad-Fahrgestell mit einer Mannschaftskabine für einen Trupp, einen Löschwassertank von mindestens 4.000 l und einen Schaumtank von mindestens 150 l sowie eine feuerwehrtechnische Standardbeladung für einen Trupp. Das Fahrzeug ist vorrangig zur Vegetationsbrandbekämpfung und Löschmittelbereitstellung geeignet und deshalb nicht auf den kommunalen Grundschutz anrechenbar.
- (2) Die Förderung gemäß Absatz 1 erfolgt mit der Maßgabe, dass die Zuwendungsempfängerin das Fahrzeug mindestens 20 Jahre in der Feuerwehr einsetzt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Fahrzeug an den Zuwendungsempfänger übergeben wird. Eine andere Verwendung bzw. der Verkauf oder eine Außerdienststellung des Fahrzeuges durch die Zuwendungsempfängerin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Zuwendungsgebers zulässig. Für den Fall des Verstoßes gegen die vorbenannte Maßgabe durch die Zuwendungsempfängerin behält sich der Zuwendungsgeber eine vollständige oder anteilige Rückforderung der

Zuwendung vor. Im Fall der Rückforderung hat die Zuwendungsempfängerin die Zuwendung an den Zuwendungsgeber zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 Satz 1 BGB vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an die Zuwendungsempfängerin an zu verzinsen.

- (3) Die Zuwendungsempfängerin ist berechtigt, die Zuwendung gemäß Abs. 1 mittels vollständig ausgefüllten Formulars<sup>1</sup> unter Vorlage der Abschlussrechnung (Original oder beglaubigte Kopie) und der Abnahmeerklärung für das Tanklöschfahrzeug (Original oder beglaubigte Kopie) beim Zuwendungsgeber abzufordern. Dies hat unmittelbar nach Rechnungslegung bzw. Abnahme des Fahrzeuges zu erfolgen, spätestens jedoch am 01.12.2020. Bei vorgenannter Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist<sup>2</sup>, weil dem Zuwendungsgeber diese Mittel nur im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung stehen. Im Verzugsfall scheidet eine Auszahlung der Zuwendung aus. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 10 Kalendertagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung im Sinne des Satzes 1.
- (4) Es entspricht den allgemeinen branchenüblichen Gepflogenheiten, dass dem Baufortschritt angepasste Teilzahlungen mit Sicherheitshinterlegung (Fahrzeugbrief, Bankbürgschaft) gefordert werden können. Teilzahlungen hat die Zuwendungsempfängerin vollständig selber zu tragen, ohne den Anspruch einer anteiligen Zahlung der Fördermittel zu diesem Zeitpunkt.

### **§ 3 Beauftragung der zentralen Beschaffung**

Die Zuwendungsempfängerin beauftragt den Zuwendungsgeber, in ihrem Namen ein TLF VBBK zu beschaffen. Die Beschaffung im Sinne von Satz 1 umfasst die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung und endet mit der Zuschlagserteilung.

---

<sup>1</sup> Das Formular zur Mittelabforderung ist dem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

<sup>2</sup> Gemäß Vergabeunterlagen handelt es sich auch bei der Lieferfrist für die Löschfahrzeuge um eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf weder eine Abnahme noch Bezahlung der bestellten Fahrzeuge erfolgt. Dem Hersteller ist mithin die Bedeutung der Lieferfrist bekannt, so dass im Fall des Verzugs auch die Gemeinde nicht zur Abnahme und Zahlung verpflichtet wäre.

#### § 4 Verfahren der zentralen Beschaffung und Beteiligung

- (1) Grundlage der zentralen Beschaffung sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen und die Vergabeunterlagen. Die Vergabestelle wird der Zuwendungsempfängerin die Vergabeunterlagen zur Kenntnis geben. Die Zuwendungsempfängerin nimmt die Vergabeunterlagen zur Kenntnis und erkennt die in diesen Unterlagen ausgewiesenen Ausschreibungsmodalitäten an. Dies gilt insbesondere bezüglich der sich daraus für sie ergebenden Verpflichtungen wie etwa mögliche Abschlagszahlungen.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin wird im Rahmen der zentralen Beschaffung als Auftraggeberin ausgewiesen. Sie haftet daher für die Kaufpreiszahlung in vollem Umfang gegenüber dem Auftragnehmer. Die Zuwendungsempfängerin wird am Beschaffungsverfahren durch die Zuwendungsgeberin beteiligt. Art und Umfang der Beteiligung sind abschließend unter a) bis d) geregelt.
  - a) Mit Benennung eines Ansprechpartners gegenüber dem Zuwendungsgeber wird die Zuwendungsempfängerin fortlaufend über den Verfahrensfortschritt informiert, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist.
  - b) Sofern die Vergabestelle im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens einen Termin zur Inaugenscheinnahme von Referenzfahrzeugen am IBK Heyrothsberge anberaumt, steht es der Zuwendungsempfängerin frei, im vergaberechtlich zulässigen Umfang an diesem Termin durch einen Vertreter beteiligt zu werden.
  - c) Die Zuwendungsempfängerin hat zu gewährleisten, dass zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Einsatzfahrzeuges die im Leistungsverzeichnis Teil B aufgeführte feuerwehrtechnische Standardbeladung zur Fahrzeugabnahme auf dem Fahrzeug verlastet ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, feuerwehrtechnische Beladung über den Auftragnehmer zu erwerben oder in begrenztem Umfang beizustellen, sofern diese den technischen Anforderungen des Leistungsverzeichnisses entspricht und von den baulichen Abmessungen passt. Dies betrifft zur Sicherstellung der Kompatibilität kommunaler feuerwehrtechnischer Ausstattung Atemschutzausrüstung, Strahlrohre und Schaummittel. Die Zuwendungsempfängerin ist nicht berechtigt, über die Anforderungen der

Leistungsverzeichnisse hinausgehende Anpassungen in baulicher Ausführung oder feuerwehrtechnischer Beladung auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Beteiligung der Zuwendungsempfängerin erfolgt nach der Zuschlagserteilung und Abschluss der Angebotsauswertung durch den Zuwendungsgeber. Missachtet die Zuwendungsempfängerin nach Vertragsabschluss für die bauliche Umsetzung relevante Fristen, hat sie dennoch ein einsatzfähiges TLF VBBK ab dem Zeitpunkt der Rechnungslegung gegenüber dem Zuwendungsgeber zu gewährleisten und die Einsatzfähigkeit mit Rechnungslegung entsprechend nachzuweisen. Für den Fall, dass die Einsatzfähigkeit des Fahrzeuges ab dem Zeitpunkt der Rechnungslegung nicht nachgewiesen ist, behält sich der Zuwendungsgeber vor, die Auszahlung der Zuwendung zu verweigern.

- d) Die bauliche Ausführung des Einsatzfahrzeuges wird einheitlich durch den Auftraggeber vorgegeben. Nach abschließender Bestätigung durch den Zuwendungsgeber erhält der Zuwendungsempfänger hierzu weitergehende Informationen. Die Fahrzeugabnahme erfolgt unter Federführung des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK) unter Beteiligung von maximal zwei Vertretern der Zuwendungsempfängerin auf der Grundlage der vorgegebenen baulichen Ausführung. Die Fahrzeugprüfung obliegt dem Abnahmebeauftragten des IBK Heyrothsberge, die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der mitzuliefernden und beigestellten feuerwehrtechnischen Beladung den Vertretern des Zuwendungsempfängers. Der zur Fahrzeugabnahme verantwortliche berechnete Vertreter der Zuwendungsempfängerin hat daher die Mitwirkung des IBK Heyrothsberge bei der Abnahme, insbesondere die Überprüfung des Löschfahrzeuges auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der DIN-FNFW sowie dem Leistungsverzeichnis zu dulden. Die Abnahmeerklärung seitens der Zuwendungsempfängerin als Auftraggeberin setzt die Zustimmung ihres Abnahmeberechtigten und des IBK Heyrothsberge voraus.
- e) Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich über die o. g. Mindestnutzungsdauer mit dem geförderten Fahrzeug zur Mitwirkung in den Fachdiensten des Katastrophenschutzes oder in anderen Einheiten für besondere Einsätze, sofern der Landkreis oder das Land davon nicht selbst Abstand nehmen. Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, das Fahrzeug im Rahmen der übergemeindlichen Hilfe sowie bei Großschadensereignissen und Katastrophen

das Fahrzeug auf Anforderung des Landkreises oder des Landes auch außerhalb o. g. Einheiten, beispielsweise im Rahmen von Einsätzen nach dem EU-Gemeinschaftsverfahren, auch über einen längeren Zeitraum und bei entsprechender Anforderung mit mindestens doppelter Besatzung zur Verfügung zu stellen.

- f) Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich das Fahrzeug in einem Feuerwehrhaus, dessen Stellplatz die Anforderungen der UVV Feuerwehren erfüllt, sicher unterzubringen.
  - g) Sämtliche Kosten für Unterhalt, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzungsmaßnahmen für Fahrgestell, Aufbau, Einbauten und feuerwehrtechnische Beladung trägt die Zuwendungsempfängerin. Dazu gehören auch Ersatzbeschaffungen für defekte Geräte oder feuerwehrtechnische Ausstattung. Kosten, die im Rahmen oder in Folge einer gemeindlichen Nutzung anfallen, trägt diese selbst.
  - h) Vor Indienststellung des Fahrzeuges ist eine umfassende Ausbildung durchzuführen. Durch die Maschinisten sind hierzu umfassende Fahrausbildungen auf Straßen, Wegen und im Gelände sowie umfassende Ausbildungen für einen sicheren Pumpenbetrieb in allen Betriebsarten durchzuführen. Die für das Fahrzeug vorgesehenen Maschinisten haben darüber hinaus jährlich mindestens zwei Fahrtrainings von jeweils mindestens 60 Minuten nachzuweisen. Die jährliche Fahrleistung soll mindestens 1.000 km betragen.
  - i) Das Fahrzeug kann auch für Zwecke des Brandschutzes der Gemeinde genutzt werden, sofern nicht Einsätze oder Ausbildungsmaßnahmen im Katastrophenschutz anliegen.
- (3) Die Zuwendungsempfängerin stellt die Übernahme des Fahrzeuges nach Abnahme beim Hersteller sicher. Mit Übernahme des Fahrzeuges gehen sämtliche Risiken und Gefahren auf die Zuwendungsempfängerin über. Dies gilt auch bezüglich der Geltendmachung von Mängeln innerhalb des Gewährleistungszeitraums.

## **§ 5 Sicherstellung des Digitalfunks**

Gemäß Leistungsbeschreibung/-verzeichnis wird das zu beschaffende Fahrzeug mit Digitalfunktechnik ausgestattet, die durch die Zuwendungsempfängerin beizustellen ist. Die beizustellenden Einzelkomponenten (Fahrzeugfunkgerät, Bedienteil, Handbedienhörer und Anschlusskabel sowie Handsprechfunkgeräte mit Antenne, Akku, Faustmikrofon und Ladeschale) müssen funktionsfähig sein. Auf eine entsprechende technische Kompatibilität ist zu achten.

Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich zur Beschaffung der für das Fahrzeugfunkgerät erforderlichen BOS-Sicherheitskarten nach dem bekannten Anforderungsverfahren.

## **§ 6 Vertraulichkeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich bezüglich der Inhalte dieses zentralen Ausschreibungsverfahrens, deren Ausgestaltung sowie den Regelungen dieses Vertrages zur Vertraulichkeit.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort/Datum

Ort/Datum

Holger Stahlknecht  
Minister für Inneres und Sport

Thomas Schmette  
Verbandsgemeindebürgermeister,  
Verbandsgemeinde Elbe-Heide

